

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung: Kommunale Gebietsreform Hessen und weitere redaktionelle Änderungen

Vom 19. Februar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte in der Fassung vom 14. August 2007 (Bundesanzeiger Nr. 185 (S. 7673) vom 2. Oktober 2007), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. Dezember 2018 (BAnz AT 19.03.2019 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten gleichermaßen in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 402 Absatz 2 SGB V.“

2. Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Entsprechend Absatz 1 werden für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung folgende Verhältniszahlen festgelegt:

1. für die in Anlage 6 aufgeführten Gebiete im Verhältnis von einem Zahnarzt je 1 280 Einwohner (1:1 280) und

2. für die übrigen Gebiete im Verhältnis von einem Zahnarzt je 1 680 Einwohner (1:1 680).“

3. In Absatz 8 wird die Angabe „bedarfsgerechten“ durch die Angabe „bedarfsgerechten“ und die Angabe „1:4000“ durch die Angabe „einem Zahnarzt je 4 000 Einwohner (1:4 000)“ ersetzt.

4. In Absatz 9 Buchstabe a wird die Angabe „§ 311 Absatz 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 402 Absatz 2 SGB V“ ersetzt.

II. In § 8 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.

III. Das Anlagenverzeichnis wird durch das folgende Anlagenverzeichnis ersetzt:

„Anlagenverzeichnis

Anlage 1 (zu § 8) Planungsblatt A

Anlage 2 (zu § 8) Planungsblatt B

Anlage 3 (zu § 8) Planungsblatt C

Anlage 4 (zu § 8) Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1 bis 3)“

Anlage 5 (weggefallen)

Anlage 6 (zu § 5) Gebiete der Verhältniszahl nach § 5 Absatz 7 Nummer 1“

- IV. Der Teil „Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1, 2, 3)“ wird zu Anlage 4 und wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Anlage 4 (zu § 8) Erläuterungen zu den Planungsblättern A, B und C (Anlagen 1 bis 3)“
2. Die Angabe „§ 311 Absatz 2 SGB V“ wird jeweils durch die Angabe „§ 402 Absatz 2 SGB V“ ersetzt.

- V. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
„Anlage 6 (zu § 5) Gebiete der Verhältniszahl nach § 5 Absatz 7 Nummer 1“
2. In der rechten Spalte wird nach der Zeile mit der Angabe „Kassel, Stadt“ eine Zeile mit der Angabe „Hanau, Stadt“ eingefügt.

- VI. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken